

RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 20. April 2012 (23.04) (OR. en)

Interinstitutionelles Dossier: 2011/0276(COD)

8207/12 ADD 6 REV 2

| FSTR | 26 |
|-----------------|-----|
| FC | 17 |
| REGIO | 39 |
| SOC | 240 |
| AGRISTR | 40 |
| PECHE | 103 |
| CADREFIN | 165 |
| CODEC | 831 |

ADDENDUM 6 zum VERMERK

| des | Vorsitzes |
|----------------|--|
| für den | Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat |
| Nr. Vordok.: | 15243/2/11 REV 2 |
| Nr. Komm.dok.: | COM(2011) 615 final/2. |
| Betr.: | Legislativpaket zur Kohäsionspolitik |
| | Kompromissvorschlag des Vorsitzes zu Großprojekten |

Die <u>Delegationen</u> erhalten anbei einen Kompromisstext zu den Großprojekte betreffenden Teilen des Vorschlags für eine Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen.

Die Änderungen gegenüber der von der Kommission am 14. März 2012 vorgelegten überarbeiteten Fassung (Korrigendum) erscheinen in Fettdruck.

8207/12 ADD 6 REV 2 jhe/KW/il 1 DG G 1

GROSSPROJEKTE¹

Artikel 90

Inhalt

Im Rahmen eines <u>oder mehrerer</u> operationeller Programme, <u>die Gegenstand eines Beschlusses</u> <u>der Kommission gemäß Artikel 87 Absatz 10 waren</u>, kann aus dem EFRE und dem <u>KF</u> ein Vorhaben finanziert werden, das eine Reihe von Arbeiten, Tätigkeiten oder Dienstleistungen mit nicht zu trennenden Aufgaben einer konkreten wirtschaftlichen oder technischen Art und klar ausgewiesenen Zielen umfasst und <u>deren förderfähige Gesamtkosten</u> mehr als 50 000 000 EUR <u>und im Falle von Vorhaben</u>, <u>die zu dem thematischen Ziel nach Artikel 9 Absatz 7 beitragen</u>, <u>mehr als 75 000 000 EUR</u> betragen ("Großprojekt"). Finanzinstrumente sind keine Großprojekte.

Artikel 91

- [...] Für die Genehmigung von Großprojekten erforderliche Informationen
- 1. [...] Bevor ein Großprojekt genehmigt wird, trägt die Verwaltungsbehörde dafür Sorge, dass die folgenden Informationen verfügbar sind:
 - (a) [...] für die Umsetzung des Großprojekts zuständige Stelle und ihre Kapazitäten;
 - (b) eine Beschreibung [...] der Investitionen und des Standorts;
 - (c) Gesamtkosten und förderfähige Gesamtkosten unter Berücksichtigung der in Artikel 54 festgelegten Anforderungen;
 - (d) [...] vorgenommene Durchführbarkeitsstudien einschließlich Analyse der Optionen und <u>deren</u> Ergebnisse [...];

8207/12 ADD 6 REV 2 jhe/KW/il DG G 1

Wenn ein Genehmigungsbeschluss für ein Großprojekt im Programmplanungszeitraum 2007-2013 ergangen ist, die Umsetzung dieses Projekts aber den von der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen erfassten Programmplanungszeitraum umspannt, sollten die Möglichkeit und die Modalitäten der Fortsetzung der Unterstützung der jeweiligen Projekte in Artikel 145 der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen festgelegt werden.

- (e) eine Kosten-Nutzen-Analyse, einschließlich einer Wirtschafts- und einer Finanzanalyse, sowie eine Risikobewertung;
- (f) eine Analyse der Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der Erfordernisse hinsichtlich der Anpassung an den Klimawandel und des Klimaschutzes sowie der Katastrophenresistenz;
- (g) die Übereinstimmung mit den entsprechenden Prioritätsachsen des betreffenden operationellen Programms bzw. der betreffenden <u>operationellen</u> Programme sowie der voraussichtliche Beitrag zum Erreichen der spezifischen Ziele dieser Prioritätsachsen;
- (h) der Finanzierungsplan mit dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Finanzmittel und der vorgesehenen Unterstützung aus den Fonds, durch die EIB und aus anderen Finanzierungsquellen, zusammen mit materiellen und Finanzindikatoren unter Berücksichtigung der ermittelten Risiken;
- (i) ein Zeitplan für die Durchführung des Großprojekts und, falls die Laufzeit voraussichtlich den Programmplanungszeitraum überschreitet, die Phasen, für die im Programmzeitraum 2014-2020 Fondsmittel beantragt werden.

Die Kommission erlässt nach dem in Artikel 143 Absatz 2 genannten Beratungsverfahren vorläufige Leitlinien für die bei der Durchführung der Kosten-Nutzen-Analyse gemäß Buchstabe e zu verwendende Methodik

Auf Initiative eines Mitgliedstaats können die Informationen gemäß Artikel 91
Buchstaben a bis i durch unabhängige Experten mit technischer Unterstützung durch die Kommission bewertet werden oder – nach Zustimmung der Kommission – durch andere unabhängige Experten. In anderen Fällen übermittelt der Mitgliedstaat der Kommission die in Artikel 91 Buchstaben a bis i genannten Informationen, sobald sie verfügbar sind.

[...] Im Wege von Durchführungsrechtsakten <u>erlässt die Kommission Leitlinien zu der bei</u> <u>der Durchführung einer Qualitätsüberprüfung eines Großprojekts zu verwendenden</u> <u>Methodik und legt fest, in welcher Form die in Artikel 91 Buchstaben a bis i genannten</u> Informationen übermittelt werden sollen.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 143 Absatz <u>3</u> genannten **Prüfverfahren** erlassen.

2. [...]

Artikel 92

Beschluss über ein Großprojekt

- 1. Wurden die in Artikel 91 genannten Informationen im Rahmen einer

 Qualitätsüberprüfung durch unabhängige Experten positiv beurteilt, kann der

 Mitgliedstaat die Auswahl des Großprojekts gemäß Artikel 114 Absatz 3 fortsetzen. Die

 Verwaltungsbehörde teilt der Kommission das ausgewählte Großprojekt mit. Diese

 Mitteilung umfasst die folgenden Elemente:
 - (a) die in Artikel 114 Absatz 3 Buchstabe c genannten Unterlagen, mit Angabe
 - (i) der für die Umsetzung des Großprojekts zuständigen Stelle;
 - (ii) einer Beschreibung der Investitionen, des Standorts, des Zeitplans und des erwarteten Beitrags des Großprojekts zu den Zielen der jeweiligen Prioritätsachse/n;
 - (iii) der Gesamtkosten und förderfähigen Gesamtkosten unter Berücksichtigung der in Artikel 54 festgelegten Anforderungen;
 - (iv) des Finanzierungsplans und der materiellen und finanziellen Indikatoren für die Beurteilung der Fortschritte, unter Berücksichtigung der ermittelten Risiken;
 - (b) die Qualitätsüberprüfung durch die unabhängigen Experten, mit klaren Aussagen zur Durchführbarkeit und wirtschaftlichen Tragfähigkeit der Investitionen.

Ergeht innerhalb von zwei Monaten ab dem Datum der Mitteilung nicht im Wege eines Durchführungsrechtsakts ein Beschluss über die Ablehnung des Großprojekts, so gilt das Großprojekt als durch die Kommission genehmigt. Die Kommission kann ein Großprojekt nur mit der Begründung ablehnen, dass sie im Rahmen der unabhängigen Qualitätsüberprüfung eine wesentliche Schwachstelle festgestellt hat¹.

<u>Die Kommission legt die Form, in der die Mitteilung zu erfolgen hat, im Wege von</u>

<u>Durchführungsrechtsakten fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in</u>

Artikel 143 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

- 2. Andernfalls beurteilt die Kommission das Großprojekt auf Grundlage der in Artikel 91
 genannten Informationen, um festzustellen, ob die Auswahl des Großprojekts durch die
 Verwaltungsbehörde nach Artikel 114 Absatz 3 gerechtfertigt ist. Die Kommission fasst
 spätestens drei Monate nach dem Datum der Einreichung der in Artikel 91 genannten
 Informationen im Wege eines Durchführungsrechtsakts einen Beschluss <u>über die</u>
 Genehmigung des Großprojekts. [...]
- 3. Eine Genehmigung durch die Kommission gemäß Artikel 92 Absatz 1 und Artikel 92

 Absatz 2 ist an die Bedingung geknüpft, dass der erste Vertrag über die Arbeiten bzw. im

 Falle von Vorhaben, die im Rahmen von ÖPP-Strukturen durchgeführt werden, der

 ÖPP-Vertrag zwischen der öffentlichen Stelle und der privatrechtlichen Stelle binnen

 drei Jahren nach der Genehmigung geschlossen bzw. unterzeichnet wird. Insbesondere im

 Falle von Verzögerungen aufgrund der administrativen und rechtlichen Verfahren

 bezüglich der Durchführung von Großprojekten kann die Kommission auf hinreichend

 begründeten Antrag des Mitgliedstaats, der innerhalb der Dreijahresfrist zu stellen ist,

 im Wege eines Durchführungsrechtsakts einen Beschluss über die Verlängerung des

 Zeitraums um höchstens zwei Jahre erlassen.
- 4. <u>Genehmigt die Kommission das Großprojekt nicht, so muss sie in ihrem Beschluss die</u>
 Gründe für die Ablehnung darlegen.

8207/12 ADD 6 REV 2 jhe/KW/il 5 DG G 1

Damit in Bezug auf die verschiedenen Arten von Verfahren dieses Artikels die gleiche Rechtssicherheit gegeben ist.

- 5. <u>Die der Kommission gemäß Absatz 1 mitgeteilten oder gemäß Absatz 2 zur</u>

 <u>Genehmigung vorgelegten Großprojekte sind im Verzeichnis der Großprojekte in einem operationellen Programm aufgeführt.</u>
- 6. Ausgaben für ein Großprojekt können nach der Mitteilung gemäß Absatz 1 oder nach der Vorlage zur Genehmigung gemäß Absatz 2 in einen Zahlungsantrag aufgenommen werden. Genehmigt die Kommission das Großprojekt nicht, so muss die Ausgabenerklärung im Anschluss an die Annahme des Beschlusses der Kommission entsprechend berichtigt werden.

8207/12 ADD 6 REV 2 jhe/KW/il 6
DG G 1